

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. CXL.

Bern, 26. Sept. 1799. (5. Vendémiaire VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, auf die Bericht-erstattung seines Ministers der innern Angelegenheiten über die den Commissarien Fisch und Specker aufgetragene Untersuchung der Amtsverrichtungen von der suspendirten Verwaltungskammer des Kant. Sentis, namentlich ihrer Administration des Staats-eigenthums — in Betrachtung, daß diese Untersuchung durch das Einrücken der feindlichen Armee unterbrochen worden, und daher nicht als geendigt anzusehen ist — jedoch in Betrachtung, daß dieselbe hinreicht, um über den gegen die Mitglieder der Verwaltungskammer entstandenen Verdacht von Untreue ein gegründetes Urtheil zu fällen —

beschließt:

1. Die BB. Ränzle, Hautli, Walder, Len-
denmann und Würth, suspendirte Mitglieder der
Verwaltungskammer des Kant. Sentis, sind gegen
den über ihre Amtstreue erhobenen Verdacht ge-
rechtfertigt.

2. Dem Minister der innern Angelegenheiten
ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses auf-
getragen.

Also beschlossen in Bern den 9. Sept. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 23. Sept. 1799.

Der Sekretär des Ministers des Innern,
K a s t h o f e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Cartier's Meinung.)

Daß selbst im damaligen Direktorium einige Perso-
nen waren, die mit meinem Betragen als Commissär

unzufrieden waren, wußte ich wohl, denn man sah das
zumal gern, wenn Schrecken unter dem Volk verbreitet
wurde, und dieses zu thun, war nicht meine Sache,
im Gegentheil suchte ich immer Beruhigung beim
Volk zu bewirken; freilich sind da nachher viele
dieser Beruhigungsgründe und Hoffnungen, die ich
dem Volk beibrachte, sehr unvollständig erfüllt wor-
den, und so wundere ich mich nicht, und ist es
auch nicht meine Schuld, wenn aus jenen spätern
gewaltsamen Maasregeln Unruhe entstand; denn
gewiß ist es, wer das Volk als schlecht anklagt,
kennt es entweder nicht, oder hat böse Absichten
dabei. Von dem Vollziehungs-Direktorium habe
ich übrigens eine Auskunft in einem Schreiben er-
halten, mit welchem ich zufrieden bin, und welches
jedermann bei mir einsehen kann.

Arb ist auch ganz ruhig über alle Beschuldi-
gungen, die nun gerichtlich untersucht werden, und
glaubte seine Pflicht gethan zu haben, diese Miß-
bräuche anzuzeigen; auch findet er, es sei ein dum-
mer Einfall von Ott, zu behaupten, er habe selbst
wohlfeil kaufen wollen, da er gerade im Gegentheil
die wohlfeilen Verkäufe anklagte.

Huber bittet, daß man nicht näher eintrete,
weil es hier nicht der Ort ist sich zu entschuldigen,
da keine bestimmte Anklage vorhanden ist.

Herzog v. Eff. folgt, und glaubt, gerade weil
sich die Sachen so verhalten, wie Cartier und Arb
nun eingestehen, hätten sie nicht auf diese Art im
Geschäft zu Werke gehen sollen, denn er bedauert,
daß durch diese Veranlassung Ott seinen Verrich-
tungen entzogen wurde.

Graf sieht Otts Rechtfertigung für durchaus
vollständig an, und bedauert ebenfalls, daß er auf
ungegründete Anklagen einem wichtigen Geschäft
entzogen wurde.

Zimmermann. Cartier und Arb haben Recht
gehabt, uns anzuzeigen was sie Nachtheiliges wuß-
ten wider das Staatsinteresse, aber sie giengen zu
weit, ein verdächtiges Licht auf den Commissär Ott
geworfen zu haben, und die Versammlung gieng
zu weit, denselben sogleich zurück zu rufen; aber
da nun der Schritt gethan ist, so sind wir auch